

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,

dem Bayerischen Bezirketag

sowie

**dem Bezirk Oberbayern,
dem Bezirk Niederbayern,
dem Bezirk Oberpfalz,
dem Bezirk Oberfranken,
dem Bezirk Mittelfranken,
dem Bezirk Unterfranken
und dem Bezirk Schwaben,**

der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit

und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales

**über gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von der Werk-
statt für behinderte Menschen oder von der Beschäftigung bei einem anderen
Leistungsanbieter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
(„Begleiteter Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“,
„BÜWA“)**

Präambel

In Bayern gibt es derzeit rund 37.000 Werkstattbeschäftigte. Eine Studie der Universität Kassel aus dem Jahr 2011 zeigt, dass bei 0,14% der Werkstattbeschäftigten der Übergang in den 1. Arbeitsmarkt gelingt.

Vor dem Hintergrund der guten Arbeitsmarktbedingungen in Bayern und dem gemeinsamen Auftrag, die Inklusion von Menschen mit Behinderung in Bayern voranzubringen, hatten

- das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS),
- der Bayerische Bezirktetag,
- die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (RD Bayern),
- das Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS),
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen sowie
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Integrationsfachdienste

ein gemeinsames Modellprojekt vereinbart, um den Übergang aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den ersten Arbeitsmarkt noch stärker zu unterstützen. Das Modellprojekt hatte zunächst eine Laufzeit vom 1.12.2014 bis 30.11.2017 und wurde dann um zwei Jahre bis 30.11.2019 verlängert.

Grundlage für das Modellprojekt waren die auf Ebene der sieben bayerischen Bezirke zum Teil seit mehreren Jahren bestehenden Projekte und Sonderprogramme. Das Modellprojekt hat die zuvor bestehenden Projekte und Sonderprogramme ersetzt und bayernweit eine einheitliche Verfahrensweise etabliert.

Ziele dieses Modellprojekts waren, mehr Menschen mit Behinderung zu motivieren, den Weg aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen, mehr Arbeitgeber dazu zu bewegen, Werkstattbeschäftigte einzustellen sowie die WfbM bei ihren Bemühungen zur Förderung des Übergangs von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Im Rahmen des Modellvorhabens sollte im Zeitraum 01.12.2014 bis 30.11.2019 bayernweit 575 Werkstattbeschäftigten/Teilnehmern¹ (Richtgröße pro Eintrittsjahr: 115 Teilnehmer) die Teilnahme an dem Projekt „**Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt (BÜWA)**“ ermöglicht werden.

Angestrebt war, dass am Ende des Modellprojektes rund 30% der Maßnahmeteilnehmer zusätzlich zu den bisherigen Vermittlungen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einmünden. Dies entspräche einer Erhöhung der bisherigen Vermittlungsquote um ca. 70 %.

Die Beteiligten waren sich einig, dass dieses Ergebnis gemeinsame, koordinierte Anstrengungen in einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit voraussetzt. Sie sahen in dieser Maßnahme einen wichtigen Schritt, in Bayern Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben leistungsträgerübergreifend zu stärken.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist abzusehen, dass die im Modellprojekt angestrebte Teilnehmerzahl nur zu etwa knapp der Hälfte erreicht werden wird. Allerdings lag die Quote der Teilnehmer, die bereits auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten, am 31.12.2018 bei 31,85 %. Es hat sich gezeigt, dass sich das gemeinsam vereinbarte Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bewährt haben und die Maßnahme für die Menschen mit Behinderung einen wichtigen Baustein auf dem Weg zu einer gelingenden Inklusion bedeuten kann.

Die Kooperationspartner haben daher die Weiterführung der Vereinbarung beschlossen.

Eine Skizze zum Ablauf der Fördermaßnahme ist dieser Kooperationsvereinbarung beigelegt (Anlage).

1. Zielgruppen

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wurde in der Vereinbarung die männliche Form gewählt. Sie bezieht sich gleichermaßen auch auf die weibliche Form.

Für die Förderung kommen Beschäftigte einer Werkstatt oder eines anderen Leistungsanbieters (im Weiteren kurz: Beschäftigte) in Betracht, die das Potential erkennen lassen, dass sie bei entsprechender Qualifizierung und Begleitung sowie bei sachgerechter Gestaltung des Arbeitsplatzes auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln können. Die Identifizierung der potentiellen Maßnahmeteilnehmer liegt im Verantwortungsbereich der Werkstatt oder des anderen Leistungsanbieters (im Weiteren kurz: Leistungserbringer).

Zielgruppen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Beschäftigte aus dem Arbeitsbereich mit anerkannter Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX) oder Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit (§ 2 Abs. 3 SGB IX) und wesentlicher Behinderung (im Sinn der §§ 53 ff. SGB XII) sowie
- Teilnehmer aus dem Berufsbildungsbereich mit anerkannter Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit und wesentlicher Behinderung.

Bei Menschen mit einer seelischen Behinderung, denen behinderungsbedingt die Einsicht zum Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung fehlt, besteht im Einzelfall die Möglichkeit, in einem Gutachten des zuständigen Leistungsträgers festzustellen, dass sie in den Auswirkungen ihrer Behinderung einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Durch den Integrationsfachdienst (IFD) ist darauf hinzuwirken, dass für die betreffenden Teilnehmer ein Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft eingeleitet wird.

Soweit der Leistungserbringer mit der Vermittlung beauftragt wird, muss dieser rechtzeitig vor Vermittlung darauf hinwirken, dass das Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Teilnahme an der Maßnahme kann durch den Beschäftigten in Absprache mit dem Leistungserbringer beim zuständigen Leistungsträger beantragt werden.

Die Koordination des Verfahrens im Einzelfall wird vom zuständigen Bezirk übernommen, der auch die Anträge zur Teilnahme an der Maßnahme entgegennimmt. Der Bezirk leitet die Anträge an den jeweils zuständigen örtlichen Partner der Arbeitsagentur (AA) und des Inklusionsamtes (InA) weiter.

Die Entscheidung über die Teilnahme an der Maßnahme trifft der jeweilige Leistungsträger (AA im Berufsbildungsbereich, Bezirke im Arbeitsbereich).

Die Entscheidungen, die im Ablauf des Verfahrens zu treffen sind, sind in Abstimmung mit allen beteiligten Leistungsträgern zu treffen. Jeder Kooperationspartner bestimmt dafür lokale Ansprechpartner. Die letztendliche Entscheidung bleibt dem jeweiligen Leistungsträger vorbehalten.

3. Vorbereitungsphase (Orientierung)

Der Einstieg in die Maßnahme erfolgt in der Regel nach einer Vorbereitungsphase beim Leistungserbringer. Diese Phase beinhaltet insbesondere folgende Schritte im Hinblick auf den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt:

- Einschätzung der Motivation und Leistungsbereitschaft,
- Konkretisierung der Wünsche und Vorstellungen des Beschäftigten/Teilnehmers in Hinblick auf mögliche Tätigkeits-/Berufsfelder,
- Einschätzung der Fertigkeiten und Fähigkeiten (u. a. Sozialverhalten und Kenntnisse),
- Information des Beschäftigten/Teilnehmers und seiner Angehörigen über mögliche Konsequenzen einer Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, einschließlich Aufklärung über mögliche rentenrechtliche Aspekte einer Vermittlung.

Wichtige Bezugspersonen wie z. B. Betreuer, Eltern, Partner und weitere wichtige Bezugspersonen, z. B. aus dem Wohnbereich, sind in Abstimmung mit dem Beschäftigten/Teilnehmer frühzeitig in den Prozess mit einzubinden.

Die Vorbereitungsphase soll in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern; ihr Be-

ginn wird im Förderplan dokumentiert. Schon in der Vorbereitungsphase kann ein begleitetes Praktikum durchgeführt werden.

Entscheidet sich der Beschäftigte/Teilnehmer für eine Aufnahme in die Maßnahme und hält das Fachpersonal des Leistungserbringers eine Vermittlungschance des Betroffenen für aussichtsreich, informiert der Leistungserbringer den zuständigen Leistungsträger. Nach positiver Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers kann der Eintritt in die Maßnahme erfolgen.

Bei Teilnehmern aus dem Berufsbildungsbereich wird der IFD hinzugezogen. Bei Beschäftigten aus dem Arbeitsbereich erfolgt die Hinzuziehung nach Maßgabe der lokal bestehenden Leistungsvereinbarungen.

Während der Vorbereitungsphase wird der vereinbarte Entgeltsatz des Leistungserbringers in vollem Umfang weiter gezahlt.

4. Phasen der Maßnahme

Die Maßnahme gliedert sich in drei Phasen:

- Vermittlungsqualifizierung (4.1),
 - Vertiefte Vermittlung (4.2),
 - Sicherung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses (4.3),
- die im Einzelfall durchlässig und variabel zu gestalten sind.

Für die Vermittlungsqualifizierung und die vertiefte Vermittlung gelten:

Berufsbildungsbereich

Bei Maßnahmeteilnehmern aus dem Berufsbildungsbereich wird der IFD mit der Durchführung dieser Phasen beauftragt.

Die Beauftragung des IFD erfolgt durch den für den Berufsbildungsbereich zuständigen Leistungsträger (AA) auf der Grundlage der „Gemeinsamen Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) nach § 196 Abs. 3 SGB IX zur

Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die Laufzeit des Berufsbildungsbereichs in Kostenträgerschaft der AA ist auf einen Zeitraum von 24 Monaten fixiert. Nach Ablauf der 24 Monate erfolgt, losgelöst vom individuellen Stand des Maßnahmeteilnehmers, ein Wechsel in die Kostenträgerschaft des Bezirks.

Arbeitsbereich

Bei Maßnahmeteilnehmern aus dem Arbeitsbereich wird der IFD oder der Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragt. Voraussetzung ist jeweils der Abschluss einer (zusätzlichen) Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem jeweils zuständigen Bezirk auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung.

4.1 Vermittlungsqualifizierung

Die Vermittlungsqualifizierung des Maßnahmeteilnehmers orientiert sich an den für ihn geeigneten Tätigkeits-/Berufsbereichen vor dem Hintergrund des regionalen Arbeitsmarktes. Der Werkstattstatus bleibt erhalten. Basierend auf dem jeweils geltenden Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der BA in der jeweils geltenden Fassung und den individuellen Leistungsvereinbarungen für den Arbeitsbereich können in dieser Phase folgende zusätzliche/vertiefte Leistungen je nach individuellem Bedarf erbracht werden:

- Situationsanalyse mit zielgerichteter Kompetenzanalyse (arbeitsmarktbezogenes Profiling);
- Konkretisierung der Wünsche und Vorstellungen des Maßnahmeteilnehmers (persönliche Zukunftsplanung);
- Arbeitsmarktspezifische Vorbereitung, insbesondere Bewerbertraining, Verhalten und Arbeitssicherheit im Betrieb, Training der Sozialkompetenzen;
- Akquise, Durchführung und Begleitung von insbesondere externen längerfristigen Praktika, Jobcoaching soweit im Einzelfall erforderlich;
- Fachpraktische und fachtheoretische Schulungen innerhalb und außerhalb der Arbeitsstätte des Leistungserbringers;
- Information des Maßnahmeteilnehmers und seiner Angehörigen über mögliche

Konsequenzen einer Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, einschließlich Aufklärung über mögliche rentenrechtliche Aspekte einer Vermittlung.

Die Dauer der Vermittlungsqualifizierung ist abhängig von den individuellen Lernfortschritten des Maßnahmeteilnehmers, soll jedoch 6 bis 9 Monate nicht übersteigen.

Im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich erhält der Leistungserbringer vom zuständigen Leistungsträger weiterhin 100 Prozent des vereinbarten Entgeltes.

Der IFD oder der Leistungserbringer erhalten für ihr Tätigwerden in dieser Phase einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 980,- Euro pro Maßnahmeteilnehmer. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Kosten der Vermittlungsqualifizierung abgedeckt mit Ausnahme der Fahrtkosten der Maßnahmeteilnehmer, die im Rahmen der Maßnahme anfallen. Diese sind jeweils gesondert zu beantragen und abzurechnen.

Den Pauschalbetrag an den IFD für Maßnahmeteilnehmer aus dem Berufsbildungsbereich erbringen die RD Bayern und das StMAS gemeinsam. Der Beitrag der RD Bayern richtet sich nach der „Gemeinsamen Empfehlung Integrationsfachdienste“ der BAR in der jeweils geltenden Fassung. Den jeweiligen Differenzbetrag zu den 980,- € trägt das StMAS.

Soweit sich in der Vermittlungsqualifizierung abzeichnet, dass eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aussichtsreich erscheint, erfolgt der Übergang in die Phase der vertieften Vermittlung (4.2). Bei einer negativen Integrationsprognose endet die Maßnahme. Eine Wiederaufnahme kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein geeigneter Praktikums- oder Arbeitsplatz in Aussicht steht.

Die Entscheidung über die Fortführung bzw. Beendigung der Maßnahme trifft der jeweilige Leistungsträger (AA im Berufsbildungsbereich, Bezirke im Arbeitsbereich).

4.2 Vertiefte Vermittlung

In der vertieften Vermittlungsphase soll der Maßnahmeteilnehmer in ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Basierend auf dem „Fachkonzept Berufsbildungsbereich“ der BA und den individuellen Leistungsvereinbarungen für den Arbeitsbereich können in dieser Phase entsprechend dem individuellen Unterstützungsbedarf des Maßnahmeteilnehmers folgende zusätzliche/vertiefte Leistungen erbracht werden:

- Akquise, Durchführung und Begleitung von externen längerfristigen auf nachhaltige Vermittlung ausgerichtete Praktika, in der Regel Jobcoaching;
- Gemeinsames Entwickeln von passgenauen Tätigkeiten und Arbeitsplätzen in Betrieben, zusammen mit den Arbeitgebern;
- Bei Bedarf Beratung, Unterstützung des Maßnahmeteilnehmers bei Behördenanlässen (inklusive Aufklärung über die konkreten rentenrechtlichen Konsequenzen des angestrebten Arbeitsverhältnisses) sowie bei erforderlichem Umzug in Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung;
- Information, Beratung, Unterstützung des Arbeitgebers und der zukünftigen Kollegen am Arbeitsplatz;
- Begleitung und Unterstützung des Maßnahmeteilnehmers bei Vertragsanbahnung mit dem Arbeitgeber und bei Abschluss des Arbeitsvertrags.

Im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich erhält der Leistungserbringer vom zuständigen Leistungsträger weiterhin 100 Prozent des vereinbarten Entgeltes.

Der IFD oder der Leistungserbringer erhalten für ihr Tätigwerden in dieser Phase einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 980,- Euro pro Maßnahmeteilnehmer. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Kosten der vertieften Vermittlung abgedeckt mit Ausnahme der Fahrtkosten der Maßnahmeteilnehmer, die im Rahmen der Maßnahme anfallen. Diese sind jeweils gesondert zu beantragen und abzurechnen.

Den Pauschalbetrag an den IFD für Maßnahmeteilnehmer aus dem Berufsbildungsbereich erbringen die RD Bayern und das StMAS gemeinsam. Der Beitrag der RD Bayern richtet sich nach der „Gemeinsamen Empfehlung Integrationsfachdienste“ der BAR in der jeweils geltenden Fassung. Den jeweiligen Differenzbetrag zu den 980,- € trägt das StMAS.

Die Beauftragungsdauer der vertieften Vermittlung umfasst bis zu 12 Monate und kann bei Bedarf um 6 weitere Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der jeweils zuständige Leistungsträger (AA im Berufsbildungsbereich, Bezirke im Arbeitsbereich).

Die vertiefte Vermittlungsphase endet spätestens mit dem Wechsel des Maßnahmeteilnehmers in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufgrund eines Arbeitsvertrages.

4.3 Sicherung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses

4.3.1 Berufliche Sicherung und Nachbetreuung

Die Nachhaltigkeit der Vermittlung des Maßnahmeteilnehmers wird in der Regel nur durch eine bedarfsgerechte Nachbetreuung sichergestellt. Die Nachbetreuung kann auch über einen längeren Zeitraum notwendig sein. Neben der psychosozialen Begleitung gewährleistet die Nachbetreuung auch die Beratung und Unterstützung für die einstellenden Betriebe.

Die Nachbetreuung wird durch den IFD im Auftrag des InA durchgeführt. Die Entscheidung über die Art der zu erbringenden Leistungen nach dem Grundvertrag und dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung erfolgt allein durch das InA. Inhalt der Beauftragung kann bei entsprechender Erforderlichkeit ein intensives Job-Coaching sein.

Wenn die WfbM oder der andere Leistungsanbieter mit der Vermittlung beauftragt ist, ist bei anstehender Vermittlung möglichst frühzeitig, vor Abschluss des Arbeitsvertrages, der IFD aktiv mit einzubinden. Der IFD lernt den Maßnahmeteilnehmer und die Arbeitssituation kennen und kann somit einen nahtlosen Übergang zur Nachbetreuung gewährleisten.

Die Nachbetreuung durch den IFD umfasst einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten und kann bei Bedarf verlängert werden.

4.3.2 Förderung an Arbeitgeber

Die Leistungen aus dieser Maßnahme stehen allen Arbeitgebern offen, die Arbeitsplätze nach den Regelungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorhalten und unabhängig davon, ob sie beschäftigungspflichtig (§ 154 SGB IX) sind oder nicht.

Die Rahmenbedingungen im Betrieb für die Aufnahme/Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen der Zielgruppe müssen vorliegen und ein passgenauer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden.

Gefördert werden ausschließlich sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, auch in Inklusionsbetrieben i.S.v. §§ 215 ff. SGB IX. Sie müssen mindestens 15 Wochenstunden (in Inklusionsbetrieben mindestens zwölf Wochenstunden) umfassen (gemäß § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX) und auf Dauer angelegt sein. Sofern nur ein befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen wird, muss dieses mindestens auf ein Jahr geschlossen sein. Die Entlohnung muss tariflich oder ortsüblich sein.

Nicht gefördert werden sog. Mini-Jobs, Zuverdienstarbeitsplätze, Stellen, an denen Menschen mit Behinderung beschäftigt werden, die eine individuelle betriebliche Qualifizierung oder eine berufliche Anpassung und Weiterbildung (§ 49 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 SGB IX) erhalten, sowie Beschäftigungsverhältnisse auf Stellen nach § 156 Abs. 2 SGB IX.

Arbeitgeber können – bei Vorliegen der Voraussetzungen – über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt durch AA, Bezirk und InA gefördert werden, wenn ein Arbeitsplatz mit einem Menschen aus der Zielgruppe besetzt wird. Der Maßnahmeteilnehmer hat sich vor der Antragsstellung für die Gewährung eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt bei der zuständigen AA arbeitssuchend zu melden.

Der Förderantrag wird bei der zuständigen AA gestellt, die den Antrag in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk und InA koordiniert und bearbeitet.

Förderung im 1. Jahr durch die Arbeitsagentur

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach §§ 88, 90 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III), orientiert sich die Höhe der Leistung am konkreten individuellen Förderbedarf des behinderten Menschen und kann bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes betragen. Die RD Bayern empfiehlt den AA und Jobcentern für die Maßnahmeteilnehmer,

- unter Berücksichtigung des Personenkreises, bei dem die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund der in der Person liegenden Gründen erheblich erschwert ist und
- unter Berücksichtigung des Prinzips von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit den individuellen Förderhöchstbetrag i.H.v. 70% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts für die Dauer von 12 Monaten voll auszuschöpfen.

Förderung im 2. und 3. Jahr durch Bezirk und Inklusionsamt

Die AA legt den Betrag fest und teilt diesen dem Bezirk und dem InA mit. Bezirk und InA zahlen den im ersten Jahr festgelegten Betrag analog für das 2. und 3. Jahr im Verhältnis 2/7 zu 5/7 bis maximal 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes; ein weiterer Förderantrag des Arbeitgebers an das InA und den Bezirk ist dafür nicht erforderlich. Einzelheiten des Förderverfahrens (wie z. B. ein gemeinsamer Bescheid durch AA, Bezirk und InA) regeln die Beteiligten einvernehmlich.

Eine Verlängerung ist im Einzelfall im Einvernehmen von Bezirk und InA für ein 4. und 5. Jahr möglich. Bezirk und InA fördern weiterhin im Verhältnis 2/7 zu 5/7 bis maximal in Höhe der bisherigen Förderung. Sofern die Förderung nicht mehr im Rahmen dieser Maßnahme weitergeführt wird, richtet sich die Förderhöhe nach den allgemeinen Fördergrundsätzen des jeweiligen Leistungsträgers.

Die Gewährung von Regelleistungen aus der Ausgleichsabgabe gemäß SchwbAV (wie z. B. Arbeitsplatzausstattung, technische Arbeitshilfen etc.) schließt Leistungen nach dieser Vereinbarung nicht aus.

5. Bonuszahlungen

Nach der „Gemeinsamen Empfehlung Integrationsfachdienste“ der BAR in der jeweils geltenden Fassung erhält der IFD vom jeweils zuständigen Leistungsträger bei Abschluss eines Arbeitsvertrages und Aufnahme der Beschäftigung zusätzlich eine einmalige Erfolgsprämie in Höhe des in der jeweils aktuellen Fassung der „Gemeinsamen Empfehlungen“ genannten Betrages.

Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit (6 Monate) wird eine Wiedereingliederungsprämie in Höhe des in der jeweils aktuellen Fassung der „Gemeinsamen Empfehlungen“ genannten Betrages gezahlt.

Wird die Vermittlungsqualifizierung und die vertiefte Vermittlungsphase von der WfbM oder dem anderen Leistungsanbieter durchgeführt, erhält diese bzw. dieser die genannten Prämien.

6. Rückkehrrecht

Von besonderer Bedeutung für behinderte Menschen, die den Sprung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wagen, ist die Sicherheit in Form eines Rückkehrrechts. Vor diesem Hintergrund erhält der Mensch mit Behinderung eine 5-jährige Rückkehrgarantie in die WfbM bzw. zu dem anderen Leistungsanbieter, falls das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beendet wird und die Rückkehr dorthin unverzüglich erfolgt.

Diese Rückkehr wird ohne besondere Prüfung im Einzelfall unabhängig vom Grund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses für ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereiches garantiert.

Bei Wechseln aus dem Berufsbildungsbereich erfolgt die Rückkehr dorthin nach Entscheidung des Reha-Beraters im Einzelfall, ob und in welchem Umfang die Erfahrungen auf dem ersten Arbeitsmarkt die weitere Fortführung des Berufsbildungsbereichs notwendig und möglich machen. Sofern bisherige Zeiten des Berufsbildungsbereichs und die Dauer der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

insgesamt 36 Monate überschreiten, kommt eine Rückkehr in den Berufsbildungsbereich nicht mehr in Betracht; der Maßnahmeteilnehmer wechselt direkt in den Arbeitsbereich.

Die Klärung der rentenrechtlichen Situation der Maßnahmeteilnehmer erfolgt jeweils im Einzelfall.

7. Lenkungskreis und Steuerung

Der Lenkungskreis zur gesamtbayerischen Koordination besteht aus Mitgliedern der Kooperationspartner sowie Vertretern der LAG WfbM und LAG IFD. Alle Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll und unbürokratisch zusammen. Die Kooperationspartner ernennen jeweils einen zentralen Ansprechpartner.

Der Lenkungskreis kommt mindestens einmal jährlich unter Vorsitz des Sozialministeriums zu einer gemeinsamen Besprechung über den Stand und die Entwicklung der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zusammen. Jeder Kooperationspartner ist berechtigt, eine außerplanmäßige Sitzung einzufordern, wenn grundsätzliche Umsetzungsprobleme bzw. erheblicher Nachsteuerungsbedarf gesehen werden.

Im Lenkungskreis soll eine Einigung zwischen den Vertragspartnern darüber erzielt werden, wie mit etwaigen Problemen umgegangen werden soll bzw. welche Neujustierungen bei der Durchführung vorgenommen werden müssen. Auch Meinungsverschiedenheiten über Inhalte und Verpflichtungen nach dieser Kooperationsvereinbarung sollen im Rahmen des gemeinsamen Lenkungskreises behoben werden.

Einzelfallprobleme sind grundsätzlich zunächst vor Ort zu klären. Das ZBFS kann zur Wahrung seiner Interessen hinzugezogen werden.

Im Lenkungskreis berichten LAG WfbM und LAG IFD jährlich über die bayernweite Entwicklung der Maßnahme.

8. Dokumentation

Der Leistungserbringer sowie der IFD legen dem zuständigen Leistungsträger nach den ersten 6 Monaten und nach weiteren 12 Monaten der Teilnahme sowie bei Ausscheiden aus der Maßnahme (Vermittlung oder Abbruch) einen Bericht zu jedem Maßnahmeteilnehmer vor, in dem dessen Unterstützung und die des Arbeitgebers dokumentiert und der zukünftige Unterstützungsbedarf darstellt wird. Im Bereich der Berufsbegleitung richtet sich die Dokumentation, unabhängig von der ausführenden Stelle, nach den Standards des IFD-Grundvertrages (zwischen IFD und InA) und dem Modulkatalog. Der Bericht dient der Information des Kostenträgers.

9. Vereinbarungszeitraum und Kündigung

Die Vereinbarung gilt ab 01.12.2019 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

München, den _____ 2019

Kerstin Schreyer
Staatsministerin Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Stefanie Krüger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Bayerischer Bezirkstag

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident
Bezirk Oberbayern

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Bezirk Niederbayern

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident
Bezirk Oberpfalz

Henry Schramm
Bezirkstagspräsident
Bezirk Oberfranken

Armin Kroder
Bezirkstagspräsident
Bezirk Mittelfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident
Bezirk Unterfranken

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident
Bezirk Schwaben

Ralf Holtzwardt
Vorsitzender der Geschäftsführung
Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit

Dr. Norbert Kollmer
Präsident
Zentrum Bayern Familie und Soziales

Johannes Magin
Vorsitzender
Landesarbeitsgemeinschaft Integrationsfachdienst Bayern e.V.

Hans Horn
Vorsitzender
Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Bayern e.V.

